

Begriffsbestimmung

Zusatzzähler sind Wasserzähler, deren Messergebnisse dem WSE zur Abrechnung von Schmutzwassergebühren dienen. Sie müssen von einem zugelassenen Installationsunternehmen entsprechend den Regeln der Technik installiert werden (siehe Einbaurichtlinien), den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen (6 Jahre Eichfrist), sind Bestandteil der Kundenanlage und stehen ausschließlich in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

Der WSE unterscheidet wie folgt:

- 1. Gartenwasserzähler:** Erfassung von geliefertem Trinkwasser, welches nicht als häusliches Schmutzwasser in die Kanalisation oder abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird und somit bei der zu berechnenden Schmutzwassermenge in Abzug gebracht wird (z.B. Gartenbewässerung).
- 2. Schmutzwasserzähler:** Erfassung von auf dem Grundstück anfallendem oder gewonnenem Wasser, welches als Schmutzwasser in die Kanalisation oder abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird und somit bei der zu berechnenden Schmutzwassermenge zu berücksichtigen ist (z.B. Eigenversorgungsanlagen).

Abnahme und Verplombung

Nach der Installation des Zusatzzählers erfolgt dessen kostenpflichtige Abnahme und Verplombung durch den WSE. Hierfür ist durch den Anschlussnehmer ein Termin zu vereinbaren.

Terminvereinbarungen:	Online:	Terminportal
	E-Mail:	zusatzzaehler@w-s-e.de
	Telefon:	03341 - 343 238

Das Formular Zusatzzähler muss vollständig ausgefüllt zum Abnahmetermin vorliegen, ansonsten kann **keine Abnahme erfolgen!**

Allgemeine Einbauhinweise

- Der Einbauort des Zusatzzählers sollte so gewählt sein, dass er leicht zugänglich für Wartung und Ablesung ist.
- Zähler, die die [Kriterien für Zusatzzähler](#) erfüllen, können in beliebiger Einbaulage – also sowohl vertikal als auch horizontal – montiert werden.
- Es sind keine Beruhigungsstrecken vor und nach dem Zähler erforderlich.
- Ein Absperrventil sollte direkt hinter dem Zähler installiert werden, wenn eine längere Fließstrecke vorhanden ist oder das Wasser zu einer höher gelegenen Entnahmestelle fließt.
- Es handelt sich um eine Trinkwasserinstallation, weshalb sie nach den Regeln gemäß DIN 1988 erfolgen sollte.
- Falls der Zähler im Außenbereich montiert wird, ist eine frostfreie Installation notwendig.

Einbaurichtlinien

Den erstmaligen Einbau sowie den Wechsel eines Zusatzzählers hat der Kunde gemäß § 12 AVBWasserV durch ein zugelassenes Installationsunternehmen, gemäß den jeweils geltenden technischen Bestimmungen sowie den [Kriterien des Zusatzzählers](#) vornehmen zu lassen. Bei entsprechender Notwendigkeit, können auch zwei oder mehrere Zusatzzähler installiert werden. Es wird empfohlen, den Zusatzzähler über das beauftragte Installationsunternehmen zu beziehen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Installation von Zusatzzählern ist fachgerecht durch ein zugelassenes Installationsunternehmen Ihrer Wahl auszuführen. Das Installateurverzeichnis finden Sie unter w-s-e.de.
- Einen Bestandschutz beim Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist gibt es nicht.
- Zusatzzähler unterliegen der Eichpflicht, die nach gültigem Eichgesetz maximal 6 Jahre beträgt. Der Zähler muss mit Ablauf des Eichjahres gewechselt werden, um weiter bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt zu werden. Der Grundstückseigentümer ist für den Zählertausch selbst verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Hauptwasserzähler.
- Unmittelbare Verbindungen zwischen einer Eigengewinnungsanlage (Regenwasser/Brunnenwasser etc.) und dem öffentlichen Versorgungsnetz sind nicht zulässig.

Gartenwasserzähler

- Es muss gewährleistet sein, dass über Gartenwasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.
- Wasserentnahmemöglichkeiten hinter dem Gartenwasserzähler innerhalb von Gebäuden sind nicht zulässig.

Achtung:

Werden die oben aufgeführten abrechnungsrelevanten Punkte und / oder die Kriterien des Zusatzzählers nicht eingehalten, erfolgt **keine** Abnahme der Messeinrichtung. In diesem Fall wird eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung erhoben. Der Zusatzzähler ist durch den WSE zu verplomben. Hierfür werden Kosten gemäß der jeweils geltenden Anlage C der Wasserversorgungssatzung ([Preisblatt](#)) berechnet. Ohne Abnahme und Verplombung sowie Entrichtung der Kosten wird der Verbrauch über die Messeinrichtung nicht in der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.

Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Kundenanlage nicht eingehalten, wird der WSE in seinem Abnahmeprotokoll darauf verweisen.
Für die Abnahme / Nutzung des Zusatzzählers ist dies nicht relevant!